

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 5. Den 26 März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem zur Deckung der von den getreuen Landständen geprüft und anerkannten Staatbedürfnisse das nachstehende höchste Steuerpatent für das laufende Jahr 1819 erlassen worden ist:

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gesürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c.

Entbieten Unsern Vekalen, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvögten und Rätthen in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen in den gesammten Unsern Großherzogl. Länden, Unsern allergnädigsten Gruß und süßen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drey Ländkände Unseres Großherzogthums, zum Behuf der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten im Laufe des Rechnungsjahres 1819 aus den verschiedenen Landkassächten und Steuerkassen, wie auch aus der Hauptlandkassächte, nach Maßgabe der in den Etats dieser Gassen verzeichneten Aufgabegegenstände und Summen zu bestreitenden Staatsbedürfnisse in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. May 1816 über die landständische Verfassung Unserer Lände, die nachstehend einzeln benannten Steuern und vermöge der Steuerpflichtigkeit zu leistenden Abgaben, in dem gesammten Großherzogthum und dessen einzelnen Theilen für das jetzt laufende Jahr 1819 zu verwilligen, für erforderlich ist erachtet worden:

1. Im Weimarischen Kreise aller Lände sind zu entrichten im Laufe dieses 1819. Jahres
 - 1) 11 Extraordinarsteuern,
 - 2) 4 Ordinarsteuern,
 - 3) die Ordinar- und Gewerbesteuern im Amte Großrudolzt, wie solche zeither von Großherzogl. Cammer erhoben worden,
 - 4) der Zwang nach dem Regulatio vom 6. December 1811 und der am Schluß des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung,
 - 5) die Transtheuer, wie solche bisher von Großherzogl. Cammer erhoben worden,
 - 6) die Stempel- Spund- und Paffselder von dem Dorfbir, was in die Residenzstadt Weimar eingebracht, so wie von dem Schloßbir, welches außerhalb derselben verkauft wird, in der bisher von Großherzogl. Cammer erhobenen Maße,
 - 7) $2, 1/2$ Kreisbüchsen-Amortisationssteuern von steuerbaren und steuerfreien Büchern,
 - 8) Personensteuer nach dem Regulatio vom 31. Oktbr. 1813,
 - 9) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810,

- 10) Präsentsgelber von den Ritter- und Freigüthern, wie solche bisher von Großherzogl. Cammer erhoben worden.

Zu bemerken ist hierbei:

- a) daß zu den vorerwähnten Abgaben noch vier Rittersteuern im Amte Groß-übsfeldt kommen,
 b) daß in dem Amte Obidleben nur die unter 1. 2. 7. 8. und 9. aufgeführten Abgaben und zwar von den unter 7. genannten, nur 1 Steuer zu entrichten sind.

II. Die Commun Hasleben und die sonst unter Fürstl. Schwarzburg-Hohelz gestandenen Dete Dienstedt, dieses Theils, Breitenheerda und Lännich und zwar:

A) Hasleben

- 1) 2133 lthl. 8 gr. Caffeegebl, Aversionalquantum statt der Steuern,
- 2) die Tranststeuer wie im Jahr 1818,
- 3) den Imposi nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schlusse des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung, dessen Betrag jedoch, mit Ausschluß der Erhöhung am Ende des Jahres von dem Steueraversionalquantum gekürzt wird,
- 4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuer von steuerbaren und steuerfreien Güthern,
- 5) die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 29. December 1810.

B) Dienstedt, Lännich und Breitenheerda,

- 1) sämtliche Ordinarsteuern, Kriegssteuern und steuermäßige Beiträge, auch Husorengeblber in derselben Raasse von denselben resp. Orten, Güthern und Personen, wie sie im verfloßnen Jahre 1818 bestanden haben,
- 2) der Imposi nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schlusse des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung,
- 3) die Tranststeuer, wie im Jahr 1818,
- 4) die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 29. December 1810.

III. Der Jenaische Kreis alter Lande, oder die sogenannte Jenaische Landesportion, hat zu entrichten im Laufe des Jahres 1819:

- 1) 12 Extraordinar-Steuern.
- 2) 3 Ordinar-Steuern.
- 3) den Imposi nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schlusse des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung, mit 1/5 des Vicrimposi, zu Amortisation der übermäßigen Schulden dieses Kreises,
- 4) die Tranststeuer, wie solche bisher von Großherzogl. Cammer erhoben worden,
- 5) die Stempel- Spund- und Passirgelber von dem Dorfbiel, was in die Stadt Jena eingebracht wird, in der bisher von Großherzogl. Cammer erhobenen Raasse,
- 6) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern von steuerbaren und steuerfreien Güthern,
- 7) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30. Octbr. 1813,
- 8) die Präsentsgelber von den Ritter- und Freigüthern, wie solche bisher von Großherzogl. Cammer erhoben worden,
- 9) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.

IV. Im Eisenach. Kreise alter Lande oder im Fürstenthum Eisenach in seinen alten Gränzen, was ohne das Amt Großrudelstedt, sind zu entrichten im Jahr 1819:

- 1) 8 Extraordinarsteuern,
- 2) 3 Kriegssteuern, wozu auch unsere Cammergüter beitragen, wie im Jahr 1818,
- 3) Die Ordinarsteuern incl. von Ritter- und Freigüthern,
- 4) Die Grund-, Vieh- und Gewerbesteuern in den drei Hirschbergischen Drißschaften, Hirschbach, Wiefenthal und Urdhausen,
- 5) Die Ritter-, Juden-, Handels- und Einmietklingsteuer im Orte Aßchenhausen, Sämmtliche unter 3, 4, und 5 benannte Abgaben in der Masse, wie solche bisher von Großherzoglicher Cammer erhoben worden,
- 6) Der Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schlusse des gegenwärtigen Valents bemerkten Erhöhung,
- 7) Die Transteuer, wie solche bisher von Großherzoglicher Cammer erhoben worden,
- 8) Der Heerbefähling im Amte Kaltenordheim, in 11 Terminen,
- 9) Das Nachbarrecht im Amte Lichtenberg, in 11 Terminen,
- 10) Beitrag der Freigüter und von den Hirschbergischen Drißschaften mit Aßchenhausen zu drei Kriegssteuern,
- 11) 7, 1/2 Rittersteuern,
- 12) Die Personensteuer nach dem Gesetz vom 30. October 1813,
- 13) Revenüensteuer auf zwei Termine,
- 14) Die Stempelabgaben nach dem Gesetz vom 29. December 1810,
- 15) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisationssteuern.

V. Die zum Amte Limenau gehörigen Drißschaften haben zu entrichten im Jahr 1819:

- 1) 9 Steuern in der Stadt,
- 2) 8 Steuern auf dem Lande,
- 3) Transteuer, wie solche bisher von Großherzoglicher Cammer erhoben worden,
- 4) 3 Kriegssteuern in der Stadt,
- 5) 2 Kriegssteuern auf dem Lande,
- 6) Beiträge von Steuerfreien Grundstücken, wie im Jahr 1818,
- 7) Dergleichen von Besetzungen, wie im Jahr 1818,
- 8) Dergleichen von Kapitalien, wie 1818,
- 9) Dergleichen vom Gewerbeeinkommen, wie 1818,
- 10) Die Viehsteuer, wie 1818,
- 11) Impost vom Schlagtrich, wie 1818,
- 12) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.

VI. Im Neusiedtischen Kreise sind im Laufe des Jahres 1819 zu entrichten:

- 1) Schock- und Pfennigsteuern, wie im Jahr 1818, nach 55 Pfennigen vom Lande und 18, 1/2 Pfennigen von Städten, nach Wegfall der auf den Monat August jedes Jahres erlassenen drei Pfennige statt des Wahlgroßschens,
- 2) Quatembersteuern nach 46 Quatembern vom Lande und 19, 1/2 dergleichen von Städten, nach Wegfall der gleichmäßig erlassenen 3 Quatember,
- 3) Cavallerieerpflegungsgelder nach 42 Pfennigen,

- 4) Personensteuer, wie im Jahr 1818.
- 5) Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schluß des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung.
- 6) Die Transteuer: und Transitabgabe, wie im Jahr 1818.
- 7) Straßengebülber, wie im Jahr 1818.
- 8) Die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.
- 9) Ritterschaftliche Donatigelber, wie im Jahr 1818.

VII. Die sonst zur Provinz Erfurt gehörigen Kemter und Dörtschaften, die Grafschaft Blankenhain und niedere Herrschaft Krannichfeld, ingleichen die Unserm Großherzogthum einverleibte Herrschaft Lautenburg, sammt übrigen einverleibten Dörtschaften vormals Königl. Sächs. Thüringischen Kreises, haben im Laufe dieses 1819ten Jahres in Landesherrschaftliche: und Steuercaffen zu entrichten, an Steuern und steuermäßigen Abgaben:

A. Die sonst Erfurthischen Landtheile:

- 1) Geshof oder Reale, wie im Jahr 1818.
- 2) Magazinabgabe, wie bisher,
- 3) Pothgeld,
- 4) Adhigelber, } wie im Jahr 1818.
- 5) Recepturgebühren,
- 6) Gewerbesteuer nach dem Fuße der vorhin entrichteten Patentsteuer, wie im Jahr 1818.
- 7) Die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.
- 8) Den Impost nach dem Gesetz vom 6. December 1811 und der am Schluß des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung.
- 9) Die Transteuer, wie 1818.

B. Die Grafschaft Blankenhain und niedere Herrschaft Krannichfeld.

- 1) Grund- oder Landsteuer, wie im Jahr 1818.
- 2) Gewerbesteuer nach dem Fuße der vorhin entrichteten Patentsteuer, wie im Jahr 1818.
- 3) Die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.
- 4) Den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schluß des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung.
- 5) Die Transteuerabgabe, wie im Jahr 1818.

C. Die Herrschaft Lautenburg sammt übrigen Dörtschaften vormals Königl. Sächs. Thüringischen Kreises:

- 1) Schod- oder Pfennigsteuer, wie im Jahr 1818.
- 2) Quakenbergsteuer, wie 1818.
- 3) Cavallerie-Verpflegungsgelder wie 1818.
- 4) Magazin-Wege, wie bisher.
- 5) Donatigelber, wie 1818.
- 6) Personensteuer, wie 1818.
- 7) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811 und der am Schluß des gegenwärtigen Patents bemerkten Erhöhung.

- 8) Die Tranfsteuer, wie 1818,
9) Die Stempelabgabe nach dem Befehle vom 29. December 1810.

VIII. In den sonst zum Churfürstenthum Hessen, zum aufgelöseten Großherzogthum Frankfurt, zu den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Gebieten gehörigen Landestheilen, Ämtern und Drißschaften sind im Jahr 1819 an Steuern und steuermäßigen Abgaben zu entrichten:

- 1) im Amte Gelsa 54 Simpla,
- 2) im Amte Vermbach 54 Simpla,
- 3) im Amte Wacha, Grund: Vieh: Gewerb: und Schuldenentgeltungssteuern, wie im Jahr 1818,
- 4) im Amte Frauenfee, Grund: Vieh: Gewerb: und Schuldenentgeltungssteuern, wie im Jahr 1818, ingleichen die Ordinarsteuern,
- 5) in Gesperota, Grund: Vieh: Gewerb: Ordinar: und Extraordinarsteuern, ingleichen Landes-schuldenentgeltungssteuern und Houroergeld, alles wie im Jahr 1818,
- 6) Grund: Vieh: Gewerb: und Schuldenentgeltungssteuern aus den Friedenthalischen Drißschaften,
- 7) Zrentensteuern, in den vormals Hessischen und Reichsritterschaftlichen Gebietstheilen, über: dies noch,
- 8) in den vormals Reichsritterschaftlichen Orten und zwar:
 - a) im Patrimonialamte Wölkershausen wie 1808, die von Hessen eingeführten Grund: Vieh: Gewerb: und Landes-schuldenentgeltungssteuern,
 - b) im Patrimonialamte Lengsfeld sind die dort 1818 zu entrichten gewesenem Steuern, auch für das Jahr 1819 constant,
 - c) in Wenigentst, bezeichnen sammt sowohl, als sonderb, oder, wo dieß geschieht oder theilweislich im Jahr 1818 der Fall war, entrichten übrigenb die Bewohner der unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 8. genannten Ämter, Landestheile und Drißschaften auch im Jahr 1819,
 - aa) den Impost nach dem Regulatio vom 6. December 1811 und der am Schlusse des gegenwärtigen Potentis bemerkten Erhöhung,
 - bb) den Stempel nach dem Befeh vom 29. December 1810,
 - cc) die Tranfsteuer, da wo sie in den vorgenannten Ämtern, Landestheilen und Drißschaften und so wie daselbst im Jahre 1818 ist entrichtet worden, oder hätte entrichtet werden sollen.

Endlich aber haben Wir nach Vorabgabe einer von Unserm getreuen Landtag hierunter geschickenen und von Uns gnädig sanctionirten Verwilligung beschloffen, in allen Landestheilen Unserb Großherzogthums eine Erhöhung der bisherigen Impostabgabe von nachbezeichneten Artikeln in der Masse stat finden zu lassen, daß:

1. der zeitliche Impost vom Schlachtvieh durchgängig um die Hälfte steigen und mithin nach den Stücken hinführo

von einem Ochsen, von welcher Schwere er auch seyn mag	=	2	thl.	18	gr.	•	pf.
von 1 Kuh	"	1	—	16	—	6	—
von 1 jährig. Stier und drüber	"	1	—	9	—	—	—
von 1 1/2jährig. Stier und drüber	"	1	—	16	—	6	—
von 1 Kalb	"	—	6	—	—	—	—
von 1 Speckschwein	"	—	18	—	—	—	—
von 1 ordinar Schwein	"	—	12	—	—	—	—

8) von jedem Spiel oder Stück Tarok, oder französischen Karten, statt der zeitherigen Impostabgabe von 1 gr.	2 gr. —
von jedem Spiel oder Stück seinen deutschen planierten Karten, statt der zeit- herigen Impostabgabe von 1 gr.	2 gr. —
von jedem Spiel oder Stück halbplanierten dergl., statt der bisherigen Impost- abgabe von 6 pf.	1 gr. —
von jedem Spiel oder Stück geringen Karten unter 1 gr. Werth, statt der bisherigen Impostabgabe von 2 pf.	— gr. 4 pf.

Dagegen ist für zweckmäßig angesehen worden, die zeitherige Impostabgabe von den gerin-
gern Sorten Tabak so weit herabzusetzen, daß:

von jedem Pfunde, welches zu 4 gr. und darunter verkauft wird	1 pf.
von jedem Pfunde, welches zu 4 gr. 1 pf. bis 6 gr. verkauft wird	2 —
von jedem Pfunde, welches zu 6 gr. 1 pf. bis 11 gr. verkauft wird	3 —

nur zu erlegen sind.

Da Wir nun diesen ständischen Steuervernüftigungen Unsere Landesfürstl. Sanction durch
Genehmigung derselben, durchgehends ertheilt haben; so begehren Wir allergnädigst,
es wollen alle im Eingang dieses Steuerpatents genannten Behörden, Bes-
amte, Gerichtsherren, Bürgermeister, Stadtwägte und Räte in Städten, Ober- und Unterleuten: oder
Impost- und andere Unsere Einnehmer, wie auch gesammte Unsere getreue Unterthanen aller Stände,
sich gemeinlich nach dem Inhalt dieses Steuerpatents achten, die Behörden und Beamten, denen es zu-
kommt, es publiciren und Obgleichkeiten sowohl, als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorste-
hend ausgeschrieben Steuern und Abgaben, ingleichen, falls irgendwo eine solche bewilligte Abgabe
bisher noch bestanden habe, im gegenwärtigen Patent oder namentlich nicht mit gemeint seyn sollte,
auch diese, jedoch mit Ausschluß folgender im verfloßnen Jahre 1818 noch erbobener, in Gemäß-
heit eines von Uns ebenfalls mit Landesfürstlicher Sanction und Genehmigung versehenen Land-
tagsbeschlusses im laufenden Jahre 1819 aber wegfallender Steuern und steuermäßiger Ab-
gaben, als

- a.) der Besatzungs- und Pensionssteuer im Eisenachischen Kreise aller Lande,
- b.) der nach dem Publicandum d. d. Dresden den 19. Octbr. 1812 bisher erhobenen Gemö-
metrie-Beiträge und
- c.) der bisherigen zu Abtragung der Interessen und successiven Rückzahlung der auf den Credit
des Neupfälzischen Kreises, zu Bestreitung ehemaliger Kriegsprästitionen, gemachten Kreis-
anleihe, bestandenen Abgaben, an Beiträgen von der Ritterschaft und nach Schweden und
Eunatenbern, nach Maßgabe des unterm 27. Novbr. 1815 von der Kreissteuer-Einnahme zu
Neupfaldt a. d. D. erlassenen Ausschreibens im Neupfälzer Kreise;
- d.) der Strafenbougelder in den vormalig Königl. Sächsischen Thüringischen Ortshofen;

in den gleichmäßig bei den Cassen annehmbarren Münzorten, binnen der perkönlich, oder durch aus-
brüchliche Beiräte bestimmten Fristen, in unzerstrennten Summen zu Unsern landeschaftlichen Cassen, zu
welchen es sich gebührt, einzuliefern werden mögen.

Schließlich muß hiernit ausdrücklich vorbehalten werden, zum Behuf der Rückzahlung derjenigen
Vorschüsse, die aus den landeschaftlichen Cassen und besonders aus der Hauptlandeschaftscasse von
öffentlichen Geldern sind an die Cassen der Kriegssassen zu Dedung des Durchmarsch- und Groppen-
auswandes seit 1816 bis jetzt, gemacht worden, welche Landesgelder, kraft sanctionirter Landtaab-
schüsse, zu Bezahlung anderweiter, noch von den Jahren 1814 und 1815 her, besonders im Eise-
nachischen Kreise, undezahlit gebliebener Kriegssassen und sonst zu Landesbewenden bestimmt sind, und

zum Bedarf des laufenden Landesaufwandes für Durchmarsche und Etappen in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums, so weit dieser Aufwand nicht durch diejenigen Gelder gedeckt wird, welche die Regierungen der durchmarschirenden Truppen, in Folge der, mit ihnen desfalls bestehenden Verträge, für Verpflegung ihrer Truppenkörper bezahlen, die erforderlichen Kriegskostenabgaben annoch auszuscheiden, worüber die zu erlassenden besondern Patente auf den Grund der beschlossenen Landtagsbeschlüsse und Bewilligungen, welchen Wir Unsere Landesfürstliche Sanction gnädigst ertheilt haben, das Weitere des Nächsten verkündet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent, als ein für das Jahr 1819 gültiges allgemeines Landesgesetz, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Inseigel bedruden lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 9. März 1819.

(L.S.)

Carl August.

E. W. Frhr. von Frisch. von Seredborff. Graf Edling.

vdt. Heibig.

so wird solches auf höchsten Befehl zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 23. März 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

von Müller.

II. Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben auf vorgängige anderweite Berathung und Erörterung des getreuen Landtags die in dem Publicandum vom 29. April 1817 enthaltene gesetzliche Bestimmung über das confirmationsfähige Alter der Mädchen abzuändern, und nuncmehr als durchgängige Vorschrift festzusetzen geruhet, daß die Mädchen in keinem Fall vor erfülltem dreizehnten Jahre confirmirt werden dürfen, ingleichen, daß die bisher nur dem platten Lande ertheilt gewesene Vergünstigung, die Confirmation sowohl der Anaben als Mädchen beliebig zu Palmarnum oder zu Pfingsten vornehmen zu können, auch auf die Städte (für welche Pfingsten als der alleinige Confirmationstermin bestimmt war) ausgedehnet werden, mithin den Städten nuncmehr ebenfalls frey stehen soll, die Confirmation zu Palmarnum oder zu Pfingsten zu halten.

Dieses wird höchstem Befehl gemäß zu allgemeiner genauester Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Weimar, den 12. März 1819.

Großherzogl. S. Ober-Consistorium.
Prucur.

Druckfehler: In No. 4 des Regierungsblatts p. 13 Zeile 1, lies: Marschal statt Marschal.